

---

**1639/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 01.04.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen  
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit  
betreffend **EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz**

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 16. März 2004 wurde die Regierungsvorlage 414 d.B. beraten.

Von den Abgeordneten der SPÖ wurde zwar der grundsätzliche Handlungsbedarf anerkannt, jedoch einige gravierende Mängel an der Regierungsvorlage festgehalten. Bei dieser Vorlage bestätigt sich aus Sicht der SPÖ, dass die Saisonierregelung, welche von der ÖVP/FPÖ-Regierung massiv ausgedehnt wurde, kein geeignetes Instrument für eine seriöse und ehrliche Arbeitsmarktpolitik darstellt. Zielsetzung müsste vielmehr die Integration von bereits im Lande lebender Ausländerinnen sein.

Mit dem EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz kommt es vor allem zu einer Unterwanderung der Kontingente für Saisoniers, der PraktikantInnen und GrenzgängerInnen. Damit kann eben genau die Intention des Gesetzes nicht mehr gewährleistet werden. Bedauerlicherweise wurden von Ihnen die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kritikpunkten im Ausschuss nicht beantwortet.

Etwas merkwürdig mutet in diesem Zusammenhang allerdings Ihre Aussage im Ausschuss an, dass für Saisoniers die Erstaussstellung nur mehr auf 24 Wochen erfolge, damit mit der 6-monatigen Verlängerung die 12 Monate nicht erreicht würden. Des weiteren wurden seitens der Abgeordneten der SPÖ große Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der Regelung in Artikel 2 §7 Abs. 6 ALVG erhoben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachfolgende

### **ANFRAGE:**

1. Worauf stützt sich Ihre Behauptung, dass die Erstaussstellung für Saisoniers nur mehr 24 Wochen beträgt?
2. Durch welche Maßnahmen stellen Sie sicher, dass die festgelegten Kontingente nicht nach 12 Monaten unterlaufen werden, wenn Saisoniers, PraktikantInnen oder GrenzgängerInnen nach 12 Monaten die Freizügigkeit am Arbeitsmarkt erlangen?
3. Wie erfolgt die Anrechnung der über Praktikantinnenabkommen beschäftigten Personen auf die Bundes- und Landeshöchstzahlen?
4. Da Schlüsselkräfte nicht auf das Kontingent angerechnet werden: Welche

Berechnungen wurden angestellt, hinsichtlich der - zusätzlich aus diesem Titel - zu erwartenden Personen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt?

5. Wurde der Verfassungsdienst hinsichtlich der Regelung in Artikel 2 §7 Abs. 6 ALVG befasst?